

# RS OGH 1984/12/12 1Ob34/84, 6Ob661/86, 1Ob669/90, 9ObA191/91, 9ObA37/93, 1Ob13/93, 1Ob31/97h, 4Ob26/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1984

## Norm

ABGB §867

ABGB §1016

## Rechtssatz

Gleichgültig ist, ob der Beschluss des Vertretungsorgans der Gemeinde erst im Nachhinein gefasst wurde: Hatte der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht gehandelt, war das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Nach der auch für Gemeinden geltenden Regel des § 1016 ABGB kann das Rechtsgeschäft auch nachträglich genehmigt und geheilt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/84  
Entscheidungstext OGH 12.12.1984 1 Ob 34/84
- 6 Ob 661/86  
Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 661/86  
Ähnlich; Veröff: EvBl 1988/128 S 629
- 1 Ob 669/90  
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 669/90  
Auch
- 9 ObA 191/91  
Entscheidungstext OGH 06.11.1991 9 ObA 191/91  
Vgl aber; Beisatz: Hier: Nicht durch Vertretungsmacht gedeckte Entlassung. (T1)  
Veröff: SZ 64/151 = RdW 1992,248 = Arb 10992
- 9 ObA 37/93  
Entscheidungstext OGH 31.03.1993 9 ObA 37/93  
Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Entlassung des Geschäftsführers durch den Obmann eines Tiroler Fremdenverkehrsverbandes. (T2)
- 1 Ob 13/93  
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 13/93

Auch; Beisatz: Hier: Nachträgliche Genehmigung eines von einem Verwaltungskörper abgeschlossenen Vertrages im Sinn des § 447 ASVG durch das BMAS und BMF. (T3)

Veröff: SZ 66/98

- 1 Ob 31/97h  
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 31/97h
- 4 Ob 26/01d  
Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 26/01d  
Vgl auch
- 6 Ob 316/00i  
Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 316/00i  
Auch
- 1 Ob 88/03b  
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 88/03b  
Auch
- 6 Ob 286/04h  
Entscheidungstext OGH 10.01.2005 6 Ob 286/04h  
Auch
- 8 Ob 117/04w  
Entscheidungstext OGH 04.05.2005 8 Ob 117/04w  
Auch; nur: Hatte der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht gehandelt, war das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Nach der auch für Gemeinden geltenden Regel des § 1016 ABGB kann das Rechtsgeschäft auch nachträglich genehmigt und geheilt werden. (T4)
- 7 Ob 147/05a  
Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 147/05a  
nur T4
- 6 Ob 71/07w  
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 71/07w  
Auch
- 9 ObA 9/09b  
Entscheidungstext OGH 02.06.2009 9 ObA 9/09b  
Vgl aber; nur T4; Beisatz: Voraussetzung einer derartigen Genehmigung ist unter anderem, dass dem unwirksam Vertretenen (im vorliegenden Fall dem vertretungsbefugten Organ der Gemeinde, somit dem Gemeinderat) bekannt war, dass der Bürgermeister im Namen der Gemeinde abgeschlossen hat und dass der angeeignete Vorteil aus diesem Geschäft stammt. Der Vertretene muss daher Kenntnis vom Geschäftsabschluss als Quelle des Vorteils haben und sich diesem Vorteil zuwenden. (T5)  
Beisatz: Hier: Unwirksamkeit einer vom Bürgermeister entgegen § 43 Abs 1 stmk GdO ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats ausgesprochenen Entlassung eines Gemeindebediensteten. (T6)  
Bem: Darstellung der unterschiedlichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Gemeindeordnung bei einseitigen Willenserklärungen einerseits und bei Verträgen andererseits. (T7)
- 9 ObA 84/10h  
Entscheidungstext OGH 29.09.2010 9 ObA 84/10h  
Vgl aber; nur: Hatte der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht gehandelt, war das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. (T8)
- 5 Ob 52/11z  
Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 52/11z  
Vgl
- 5 Ob 87/13z  
Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 87/13z  
Auch; nur: Nach der auch für Gemeinden geltenden Regel des § 1016 ABGB kann das Rechtsgeschäft auch nachträglich genehmigt und geheilt werden. (T9)
- 3 Ob 151/13x

Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 151/13x

nur T4; Beisatz: Hier: NÖ Gemeindeordnung. (T10)

Beisatz: Auch eine schlüssige Genehmigung des vollmachten Handelns des Bürgermeisters durch den Gemeinderat ist möglich. (T11)

- 9 ObA 88/14b

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 88/14b

Auch; Beisatz: Die nachträgliche Genehmigung der ohne erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderats durch den Bürgermeister als falsus procurator ausgesprochenen Kündigung eines Vertragsbediensteten ist unwirksam, wenn die Genehmigung nicht so rechtzeitig erfolgt, dass dem Vertragsbediensteten die volle Kündigungsfrist zum beabsichtigten Kündigungstermin gewahrt bleibt. (T12)

- 5 Ob 126/14m

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 126/14m

Veröff: SZ 2014/106

- 3 Ob 57/15a

Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 57/15a

Auch

- 1 Ob 201/15p

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 201/15p

Vgl aber; Beisatz: Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen, wie Kündigungen oder Entlassungen, sind nach ständiger Rechtsprechung bedingungsfeindlich. (T13)

Beisatz: Hier: Die durch den Vorstand der beklagten Agrargemeinschaft als dem unzuständigen Organ ausgesprochene außerordentliche Kündigung des Pachtvertrags war wegen ihrer Bedingungsfeindlichkeit nicht bloß schwebend unwirksam, sondern grundsätzlich wirkungslos und konnte auch nicht durch die in der Vollversammlung beschlossene Genehmigung nachträglich saniert werden. (T14)

- 7 Ob 140/17i

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 140/17i

Auch

- 9 ObA 14/19b

Entscheidungstext OGH 28.03.2019 9 ObA 14/19b

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0014709

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

08.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)